

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt mit Rechtserwerb: Forch-/Lenggstrasse, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung der Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 StrG vom 20. November bis 21. Dezember 2020 wird folgendes Projekt erneut gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt. Das Projekt wurde inhaltlich angepasst.

Behindertengerechter Neubau von jeweils einer Bushaltestelle in der Forch- und in der Lenggstrasse (Endhaltestellen) sowie einer behindertengerechten Bushaltestelle zum Ausstieg in der Forchstrasse für die Inbetriebnahme der verlängerten Buslinie 77 sowie der neuen Buslinie 99 (minimale Baumassnahmen zur Sicherstellung des Betriebs im Hinblick auf den Fahrplanwechsel Ende 2022); Erstellung eines Lichtsignals in der Forchstrasse stadtauswärts zur ÖV-Priorisierung; Fällung von 5 Bäumen und Ersatzbegrünung; Erhöhung der Fussgängerschutzinsel in der Lenggstrasse; Markierung eines Velostreifens in der Einmündung in die Witellikerstrasse; Anpassung der Fahrleitungen und der öffentlichen Beleuchtung; Werkleitungsbau. Die für den Bau der Bushaltestellen erforderlichen Rechte werden im Hinblick auf die langfristige bauliche Entwicklung am Balgrist lediglich befristet erworben.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Pläne mit den baulichen Massnahmen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 19. November, bis Montag, 20. Dezember 2021.**

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 19. November 2021).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 17./19. November 2021

Zürich, 11. November 2021 shl/dit

Liliane Schärmeli, Mlaw
Juristin Rechtsdienst